



Information über die Sperrzeit für Gaststätten und Vergnügungsstätten auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb)

Am 28.02.2011 hat der Rat der Stadt Oldenburg die Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten und Vergnügungsstätten beschlossen. Vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 gilt für Gaststätten und Vergnügungsstätten auf dem Gebiet der Stadt Oldenburg eine Sperrzeit von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Das bedeutet, dass alle Gaststätten (Schank- und/oder Speisewirtschaften) Ihren Betrieb um 05.00 Uhr schließen müssen. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet ist. In den Nächten zum 1. Januar, 1. Mai und während des Oldenburger Stadtfestes (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) ist die Sperrzeit aufgehoben.

Die Sperrzeit gilt für alle Betriebe, die Getränke und/oder Speisen zum Verzehr vor Ort abgeben.

Sie gilt auch für Betriebe, die sogenannte Mischbetriebe sind. Z. B. bei einer Bäckerei oder Tankstelle mit angeschlossenem Café oder Bistro, darf lediglich das Café während der Sperrzeit nicht betrieben werden. Der klassische „Coffee-to-go“ (Kaffee zum Mitnehmen) und der Verkauf von Brötchen zum Mitnehmen sind von der Sperrzeit nicht betroffen. Ein Verzehr vor Ort findet jedoch statt, wenn aus einem Betrieb heraus Getränke oder Speisen durch einen Schalter ins Freie oder in einen Hausflur abgegeben werden, wenn der Ort des Verzehrs mit dem Betrieb in einem räumlichen Zusammenhang steht (Hausflur, Straße vor dem Haus, Hausgarten, Hof, Garten eines Nachbarn usw.).

Bitte beachten Sie, dass sich während der Sperrzeit keine Gäste in den Räumen der Gaststätte oder Vergnügungsstätte aufhalten dürfen.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die festgesetzte Sperrzeit für einzelne oder mehrere Betriebe befristet und widerruflich verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich. Das Antragsformular können Sie unter www.oldenburg.de runterladen.

Der Antrag sollte mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Sperrzeitverkürzung bzw. -aufhebung gestellt werden.

Folgende Gebühren sind für die Genehmigung zu entrichten:

Zeitraum	Gebühr
Für einen Tag	20,00 €
Für einen Monat	35,00 €
Für 2 bis 5 Monate	40,00 €
Für 6 Monate bis zu einem Jahr	50,00 €

Bei gleichzeitiger Beantragung erhöht sich die Gebühr für jede weitere Betriebsstätte um 20 %.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bürger- und Ordnungsamt unter der Telefonnummer 0441 - 235 2829 oder per E-Mail an ordnung@stadt-oldenburg.de wenden.